

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 28.07.2016

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|--------|---|------------------------------|
| 11.8. | Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses am Dechsendorfer Weiher Tischauflage | 41/029/2016 Kenntnisnahme |
| 11.9. | Wettbewerb Zukunftsstadt Tischauflage | 13/132/2016 Kenntnisnahme |
| 11.10. | Veranstaltung "Deine Stadt und Du" am 23./24. September 2016 Tischauflage | 31/110/2016 Kenntnisnahme |
| 14. | Einführung von Stadtteilbeiräten hier: Grundsatzbeschluss Zeitliche Reihenfolge der Einführung | 13/127/2016 Beschluss |
| 22. | Neuerlass der Sondernutzungssatzung Geänderte Vorlage | 30/023/2016/1 Beschluss |
| 25. | Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt Geänderte Vorlage | 30/028/2016/1 Beschluss |
| 32. | Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung; Fraktionsantrag der CSU Nr. 029/2016 Ergänzende Unterlagen | 611/128/2016 Beschluss |
| 37. | Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion Tischauflage | 13-2/143/2016 Beschluss |
| 37.1. | Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion Tischauflage | 13-2/145/2016 Beschluss |
| 37.2. | Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat; Hortplätze in den Ortsteilen Frauenaarach, Kriegenbrunn, Hüttendorf, Schallershof und Neuses Tischauflage – Behandlung gegen 17:00 Uhr | |
| 38. | Anfragen Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: Verkäufe von Geschäftsgrundstücken rückabwickeln für Wohnungsbau | |

Gegen 19:00 Uhr ist eine Sitzungspause mit Imbiss vorgesehen.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I / 41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/029/2016

Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses am Dechsendorfer Weiher

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|--------|-----|-------------|------------|
|----------------|--------|-----|-------------|------------|

| | | | | |
|----------|------------|---|---------------|--|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Kenntnisnahme | |
|----------|------------|---|---------------|--|

Beteiligte Dienststellen
Sportamt, GME

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Angebot der Erlanger Stadtwerke für einen Ausbau zu einem 20-kV-Elektrizitätsanschluss zur Verbesserung der Infrastruktur am Dechsendorfer Weiher wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird keine Finanzmittel in den HH für 2017 nachmelden, weil derzeit die angegebenen, hohen Investitionskosten ausschließlich für drei Kulturveranstaltungen (Klassik am See, Live am See, Jazz am See) investiert werden müssten.

Die Erlanger Stadtwerke planen aktuell, die Stromversorgung im südlichen Bereich des Dechsendorfer Weihers – Trafostation Naturbadstraße 66 (TS66) bis Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) durch eine Niederspannungsverbindung zu optimieren und dadurch die Trafostation Naturbadstr. 97 aufzugeben. In diesem Zusammenhang bestand die Überlegung seitens Referat I (Sportamt, Amt für Soziokultur), diese bevorstehende Baumaßnahme als Anlass zu nehmen, tatsächliche Bedarfe hinsichtlich der Stromversorgung des östlich gelegenen Kiosks und der durch Klassik Kultur e.V. genutzten nördlich angrenzenden Flächen zu überprüfen und Synergien der ESTW-Maßnahme zu nutzen. Aufgrund der großen Entfernungen und des tatsächlich benötigten Strombedarfes kommt hierfür nur eine Mittelspannungsversorgung in Frage. Dies hat zur Folge, dass das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel zur Trafostation Naturbadstr. 97 erneuert und die 20-kV-Schaltanlage in dieser Trafostation ersetzt werden muss (siehe Anlage). Ein späterer Nutzen von Stromleitungen bis zur „Sängerpflanzung“ ist ohne diese Maßnahme nicht möglich.

Durch die Aufgrabungen seitens der Erlanger Stadtwerke könnte die Strecke von der Trafostation Naturbadstraße 66 über die Station Naturbadstr. 97 und den Kiosk auf der Ostseite bis zur „Sängerpflanzung“ mit einer 20-kV-Leitung ermöglicht werden. Im Zuge einer künftig angedachten Aufwertung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher könnten dann auch die dort bestehenden Gebäude umgestaltet werden, denn seit den 1970er Jahren ist der Kioskbereich nahezu unverändert.

Im Zuge einer mittelfristigen Veränderung des Kiosks und seiner Außenanlagen wurde auch über eine sichere und ausreichende Stromversorgung nachgedacht. Nach Prüfung durch Amt 24 wurde festgestellt, dass die Leistung des Stromanschlusses an den Gebäuden am Ostbereich des Dechsendorfer Weihers für Kioskzwecke derzeit ausreichend ist.

Das heißt, dass eine Verlegung der 20-kV-Stromleitung bis zum Trafo-Anschlusspunkt auf der Sängerpflanzung für Veranstaltungen, derzeit Klassik am See, Live am See und Jazz am See, ausgebaut würde.

Der Verein Klassik Kultur e.V. deckt seine gesamte Stromversorgung derzeit durch den Einsatz mehrerer großer mobiler Dieselaggregate des THW Erlangen, Baiersdorf und Fürth. Das bedeutet, dass z. B. bei Starkregenereignissen o. ä. ein sofortiger Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung folgen würde, denn die Rettungskräfte müssten dann abrücken. Der große Aufwand einer mobilen Stromversorgung führt auch zu einer unnötigen Bodenverdichtung und belastet die Umwelt. Das Angebot der Erlanger Stadtwerke beinhaltet eine Aufgliederung nach Teilstrecken, die in zeitlichen Abschnitten beauftragt werden können. Bei Annahme des Angebotes der Erlanger Stadtwerke für eine Ertüchtigung mit einem 20-kV-Elektrizitätsanschluss würde eine feste Stromversorgung für Veranstaltungen z.B. Klassik am See vorgehalten werden.

Investitionskosten:

(Maßnahmen, die in 2016 ausgeführt werden)

Auswechslung/Verstärkung 20-kV-Leitung Naturbadstraße 66 bis Naturbadstraße 97 – 126.669 €

Umbau der Trafostation, Naturbadstraße 97 – 33.517€

Nachfolgend genannte Positionen können zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt werden:

20-kV-Kabelverlegung von Naturbadstraße 97 bis Kiosk – 116.278 €

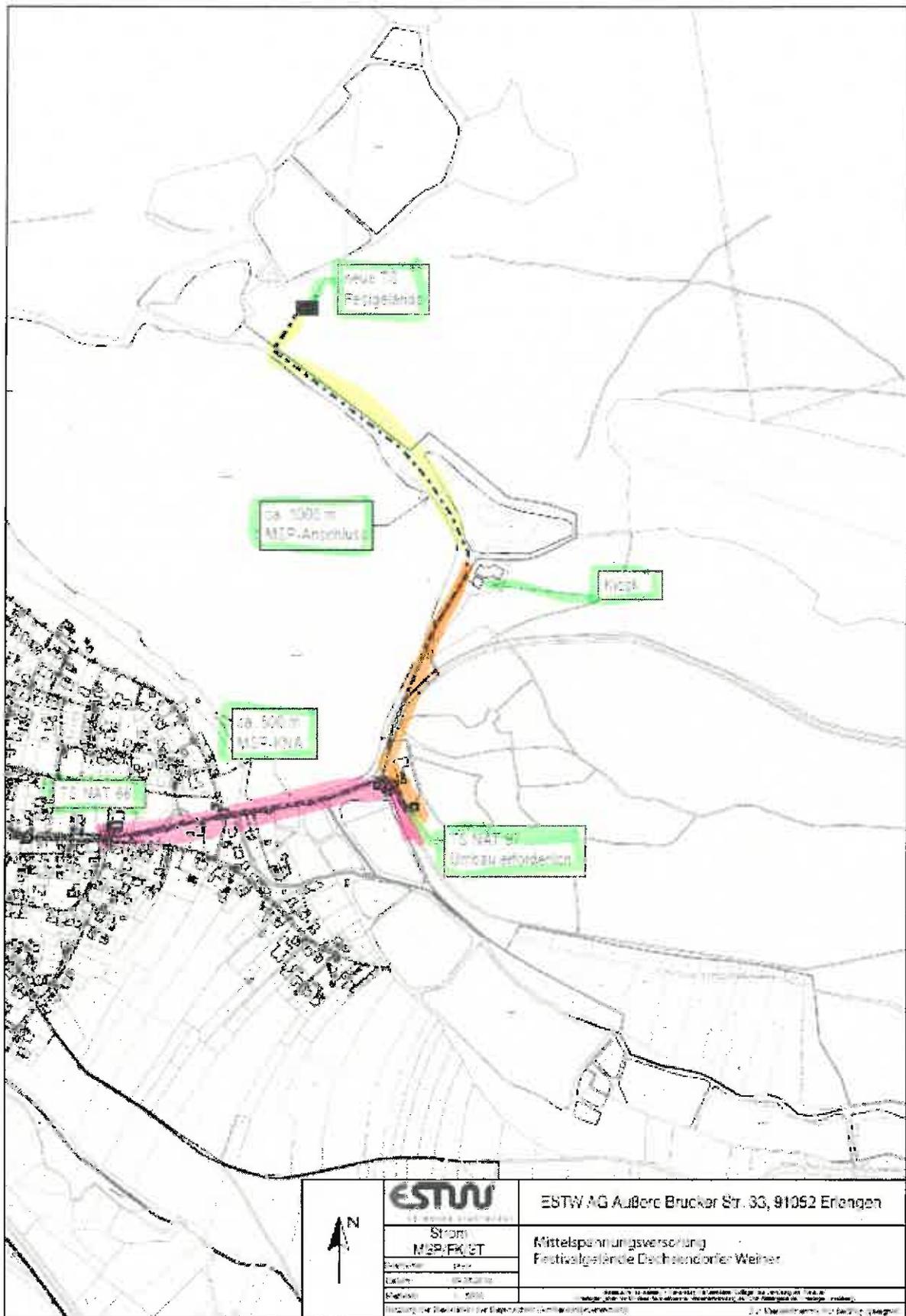
Verlängerung 20-kV-Kabel bis Sängerpflanzung – 109.541 €

Errichtung Trafostation „Sängerpflanzung“ zur Versorgung des Festivalgeländes – 35.615 €

Anlagen: Planskizze Mittelspannungsversorgung Dechsendorfer Weiher

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



| | | |
|--|---|--|
| | ESTW <small>ENERGIE VERSORGER</small> | ESTW AG Außere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen |
| | Strom MIP/FRIST Spannung: 10kV Datum: 08/2018 Maßstab: 1:500 | Mittelspannungsversorgung Festivalgelände Dachendorfer Weiler |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/CG001

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/132/2016

Wettbewerb Zukunftsstadt

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat sich am Wettbewerb Zukunftsstadt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beteiligt. Nach Abschluss der ersten Wettbewerbsphase hat die Stadtverwaltung im Juni fristgerecht eine Projektskizze für die zweite Phase eingereicht. Darüber wurde mündlich im Stadtrat berichtet. Es besteht weiterhin das Angebot an den Stadtrat, Einsicht in die Skizze zu nehmen. Früher als erwartet hat das Ministerium nun die Kommunen bekanntgegeben, die weiterhin im Wettbewerb vertreten sein werden. Erlangen ist leider nicht darunter. Gründe wurden dafür bisher nicht genannt.

Die Verwaltung steht, gemeinsam mit der Politik, vor der Aufgabe, das im Rahmen der ersten Phase erarbeitete Leitbild „Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“ umzusetzen. Dieser Prozess soll im weiteren Verlauf des Jahres 2016 intensiviert werden.

Mit dem Raum zwischen Universitätsstraße und Werner-von-Siemens-Straße hat die Projektskizze für die zweite Wettbewerbsphase einen Raum der Stadt in den Blick genommen, der in den kommenden Jahren durch die Umzüge von Siemens (Richtung Siemens Campus) und der Philosophischen Fakultät in vielerlei Hinsicht neu definiert wird. Gespräche, wie das Thema wie vorgesehen unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der Wissenschaft auch ohne die Mittel und Strukturen des Wettbewerbs bearbeitet werden kann, finden auf Verwaltungsebene bereits statt. Das weitere Verfahren ist festzulegen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/31/FVA und I/31/WKB

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/110/2016

Veranstaltung "Deine Stadt und Du" am 23./24. September 2016

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|--------|-----|-------------|------------|
|----------------|--------|-----|-------------|------------|

| | | | | |
|----------|------------|---|---------------|--|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Kenntnisnahme | |
|----------|------------|---|---------------|--|

Beteiligte Dienststellen

Ämter 13, 39, 41, 52, EB 77, EStW AG

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Referat I informiert und lädt ein zu folgenden Veranstaltungen:

1. Poetry-Slam-Show am Freitag, 23. September, 20:00 Uhr, E-Werk, Großer Saal

Es wird gereimt und geflüstert, getobt und verführt – mit allen Mitteln, die der Sprache zur Verfügung stehen! Poetry Slam (sinngemäß: *Dichterwettstreit*), das ist knallharter Kampf um die Gunst des Publikums. Doch unsere Slam-Show braucht keinen Wettbewerb.

Mona Harry (Kiel), Thomas Spitzer (Regensburg), Bumillo (München) und Lucas Fassnacht (Erlangen) gehören zu den erfolgreichsten Slam-Künstlerinnen und -Künstlern des deutschsprachigen Raums. Gemeinsam stellen sie sich dem Thema Nachhaltigkeit. Und es gewinnt das Publikum.

Als Überraschung ist Dank der Erlanger Stadtwerke für Hochspannungsmusik gesorgt!

2. Aktions-Tag am 24. September, 10:00 – 17:00 Uhr Innenstadt

Erlanger Nachhaltigkeitstag - Ich kann, ich will, ich werde gesund und nachhaltig leben

Herzliche Einladung zum Nachhaltigkeitstag „Deine Stadt und Du“.

Thematisiert werden soziale und umweltrelevante Themen der Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit durch Sport, Bewegung und gesunde Ernährung mit sicheren Lebensmitteln.

Veranstalter ist die Stadt Erlangen mit Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Sportamt, Amt für Soziokultur, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung mit zahlreichen Akteuren wie die Erlanger Stadtwerke, staatlichen Behörden, Vereine, Verbände und Initiativen sowie die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Insgesamt präsentieren sich über 50 Beteiligte Institutionen!

Veranstaltungsorte

Hugenottenplatz – Hauptstraße – Schlossplatz – Schlossgarten – Wasserturmstraße - Botanischer Garten



III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

OBM/13/LH003 T. 2400

Erlangen, 21. Juli 2016

I:\A13\13-Geschaeftszimmer\RJ\Reck\RJ\DAmtsleitung\Stadtrat\Fraktionsanträge\Stadtteilbeiräte neu\Anlage zur Beschlussvorlage 13 127 2016.docx

Einführung von Stadtteilbeiräten hier: zeitliche Reihenfolge der Einführung

- I. Im Zuge der gutachtlichen Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20. Juli 2016 wurde die Verwaltung um Vorschlag gebeten, in welcher Reihenfolge die Einführung der neuen Stadtteilbeiräte vorgesehen ist.

Hiermit wird folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

| Reihenfolge | Stadtteilbeirat (Bezirk-Nr. im Plan) | Zeitraumen |
|--------------------|--|-----------------------------|
| 1 | Anger / Bruck (12) gemäß Beschluss 28.7.2016 | Konstituierung Oktober 2016 |
| 2 | Ost (10) | 1. Quartal 2017 |
| 3 | Büchenbach (13) | 2. Quartal 2017 |
| 4 | Innenstadt (08) | 3. Quartal 2017 |
| 5 | Süd (11) | 3. Quartal 2017 |
| 6 | Alterlangen (09) | 4. Quartal 2017 |

- II. 13-2 m.d.B. um Aufnahme in die Tischauflagen Stadtrat 28. Juli 2016

Amt 13:

gez. Lerche

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungs- und
Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
30/023/2016/1

Neuerlass der Sondernutzungssatzung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 23; Amt 63

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Entwurf vom 21.07.2016, Anlage 1) einschließlich der Karte über den Geltungsbereich Innenstadt (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in Erlangen Sondernutzungen i. S. d. Art. 18 BayStrWG durch die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, das Sondernutzungsrecht den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die stadtgestalterischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung bzw. Bewertung von Sondernutzungen zu berücksichtigen.

Die Sondernutzungssatzung von 1981 wurde letztmals im Jahr 2005 geändert. Neben der textlichen Überarbeitung sind vor allem aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Sondernutzungen weitere Änderungen notwendig. Darüber hinaus wird die erlaubnisfreie Wahl- und Stimmwerbung vorgeschlagen. In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Sondernutzungssatzung vorgestellt. Anlage 3 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Sondernutzungssatzung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Änderung § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterung:

Die Kirchweihen und Märkte werden in Erlangen von den städtischen Betrieben gewerblicher Art durchgeführt (BGA Kirchweih und BGA Messen und Märkte). Für die Nutzung der öffentlichen Flächen werden den Betrieben gewerblicher Art Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese werden steuerlich geltend gemacht.

2. Änderung § 2 (Sondernutzung)

§ 2 sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

tigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

Nachdem § 6 Abs. 1, der zwischen Sondernutzung nach öffentlichem Recht und Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sowie § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht -Gestattungsvertrag-) gestrichen werden sollen, wird die Abgrenzung zum Privatrecht in § 2 Abs. 3 erläutert (vgl. Nrn. 5 und 6).

3. Änderung § 3 (Zulassungspflicht)

In § 3 Abs. 4 sollte folgender Satz 2 neu aufgenommen werden:

Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Erläuterung:

Die Anzeige des Überganges ist notwendig und muss in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen.

4. Änderung § 4 (Zulassungsfreie Sondernutzungen)

§ 4 Abs. 1 sollte um folgenden Buchstaben c) ergänzt werden:

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Erläuterung:

Lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zur „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ sollen die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Sondernutzungssatzung derartige Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen (Nr. 2.2.3 der Bekanntmachung).

Mit der Ergänzung bedarf die Wahl- oder Stimmwerbung politischer Parteien und Wählergruppen in Zukunft keiner Sondernutzungserlaubnis i. S. d. BayStrWG. Nachdem in § 2 Abs. 1 Plakatierungsverordnung Ausnahmetatbestände für die Wahl- und Stimmwerbung definiert sind, wären künftig keinerlei Erlaubnisse mehr durch Amt 32 zu erteilen. Nach wie vor wären aber sicherheits-, verkehrsrechtliche sowie gestalterische Anforderungen zu beachten, die in der Plakatierungsverordnung zu regeln sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes ohne rechtliche oder finanzielle Beschränkungen oder Einbußen (die bisherigen Sondernutzungserlaubnisse ergingen kostenfrei).

5. Zusammenfassung der §§ 6 und 8 (Zulassung; Erlaubniserteilung)

§ 6 Abs. 1, der zwischen der Erlaubnis nach öffentlichem Recht und dem Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht unterscheidet, sollte gestrichen und sinngemäß in § 2 Abs. 1 und 3 aufgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 des § 6 sollten mit § 8 unter der Überschrift „Erlaubnis“ zusammengefasst sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 (auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch) gestrichen werden.

Erläuterung:

§ 6 Abs. 1 erhält einen Hinweis auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Dieser Hinweis gehört inhaltlich zu § 2, der den Begriff der Sondernutzung erklärt und die Abgrenzung zum Privatrecht erläutert (vgl. Änderung unter Nr. 2).

Nachdem die §§ 6 und 8 allgemeine Erläuterungen zur Sondernutzung enthalten, wie z.B. die Erteilung der Sondernutzung auf Zeit oder die schriftliche Antragstellung, ist es übersichtlicher, diese Erläuterungen in einem Paragraphen darzustellen. Der Hinweis in § 8 Abs. 1 Satz 2, dass auf die Sondernutzung kein Rechtsanspruch besteht, ist entbehrlich.

6. Streichung § 7 (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht - Gestattungsvertrag)

§ 7 sollte gestrichen werden.

Erläuterung:

Mit der Sondernutzungssatzung bewegt sich die Stadt Erlangen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. § 7 bezieht sich allerdings auf den Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht. Der Hinweis in § 2 Abs. 3, in welchem Fall sich die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach bürgerlichem Recht richtet, reicht aus, da materiell-rechtliche Regelungen hierzu in einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht getroffen werden können.

7. Änderung § 8 (Erlaubniserteilung)

§ 8 wird mit § 6 zusammengefasst (vgl. Nr. 5).

8. Änderung § 9 (Erlaubnisversagung)

§ 9 wird zu § 7. § 9 Abs. 1 Buchstabe d (Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss) sollte gestrichen werden. In Abs. 2 sollte Satz 2 (Versagung der Erlaubnis aus stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen in Fußgängerzonen) gestrichen und folgende neue Sätze 2 - 4 aufgenommen werden:

Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen. Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

Erläuterung:

Streichung § 9 Abs. 1 Buchst. d:

Die Gemeinden können seit 2013 unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmten öffentlichen Flächen den Verzehr von alkoholischen Getränken mit einer Verordnung nach Art. 30 LStVG verbieten. Es besteht keine Regelungsmöglichkeit für ein Erlaubnisverfahren „zum Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

Streichung § 9 Abs. 2 Satz 2 alt: Aufgrund der Regelungen in der Gestaltungsrichtlinie kann der Satz „Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen“ in der Sondernutzungssatzung gestrichen werden.

Einfügen § 9 (neu: § 7) Abs. 2 Satz 2 bis 4 neu:

a) Bei Amt 32 werden häufig Anfragen und Anträge für das isolierte Aufstellen und Betreiben von Imbissständen und Verkaufskiosken und -ständen in der Erlanger Innenstadt gestellt. Nach Rücksprachen mit den beteiligten Fachämtern sind grundsätzlich keine Einzelfälle bekannt oder denkbar, bei welchen die entsprechenden Sondernutzungsgenehmigungen erteilt werden können. Diesbezüglich sind auch die Interessen der ansässigen Marktstände, Gastronomen, Bäckereien und Metzgereien zu berücksichtigen. Die Aufnahme dieser Tatbestände dient daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis. Sätze 3 und 4 dienen der Verdeutlichung und Definition des Innenstadtbereichs.

b) Die Verwaltung hatte ursprünglich vorgeschlagen, für das Verteilen von (gewerblichen) Werbe-

und Informationsunterlagen (z. B. Flyer) ebenfalls eine Regelung zur Versagung aufzunehmen. Denn nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden für derartige Werbeaktionen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Begründet wurde dies mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die kosten- und „wertlosen“ Flyer, welche nach kurzer Lektüre durch die Passanten häufig weggeworfen werden. Aus diesem Grund wurde lediglich das Verteilen von Werbegeschenken mit angehefteten Informationsunterlagen (sogenannte „Give-Aways“) genehmigt. Die Aufnahme dieser Tatbestände sollte daher zur Festigung der bisherigen Verwaltungspraxis dienen.

Der HFGA hat in seiner Sitzung am 20.7.2016 jedoch einstimmig begutachtet, die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung hinsichtlich des Verteilens von Werbe- und Informationsunterlagen in § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht vorzunehmen. Es soll nur die oben unter a) beschriebene Änderung in die Satzung aufgenommen werden. Da somit keine weitere Untergliederung in § 7 Abs. 2 Satz 2 mehr notwendig ist, ist der Satzungstext und die Überschrift der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte dementsprechend angepasst worden (siehe Anlagen 1 und 2).

9. Änderung der §§ 10 bis 16

Die §§ 10 bis 16 ändern sich in der Nummerierung und enthalten kleinere textliche Änderungen, die auf den Inhalt keinen Einfluss haben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
2. Karte Geltungsbereich Innenstadt
3. Synopse Sondernutzungssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der ab 01.01.1983 gültigen Fassung (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
- b) Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG,
- d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung i.S. dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie genehmigt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.

b) Versammlungen i.S. des Versammlungsgesetzes.

c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

(2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter/Verpflichtete

(1) Verpflichteter/Verpflichtete i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem/der die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer/die Eigentümerin oder den/die dinglich Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr/die Bauherrin und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt eingereicht werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Plan, Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

(4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(5) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen.

Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,

d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine/ihre Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,

e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer/die Sondernutzerin den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 11 Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/Sie haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen sowie der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er/Sie haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung gegenüber der Stadt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Gebühren und Kosten

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid oder andere Anordnungen oder Verfügungen aufgrund dieser Satzung sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen - Kostensatzung - zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.01.1981 i.d.F. vom 05.12.2005 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.1981 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2005) außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen

22



Legende:



Geltungsbereich
der Innenstadt

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung der Stadt Erlangen
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Erlangen, den 17/11/21

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Synoptische Darstellung

18/41

| <u>Bisherige Fassung</u> | <u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen |
|---|--|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, b) Kreisstraßen, c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG, d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG. <p>(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs.4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt nicht für die in der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestordnung) vom 21. März 1979 geregelte Bergkirchweih, sowie für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 19. Dezember 1978 geregelten Märkte.</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, b) Kreisstraßen, c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG, d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG. <p>(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs.4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt nicht für die in der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestordnung) vom 21. März 1979 geregelte Bergkirchweih, sowie für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 19. Dezember 1978 geregelten Märkte.</p> |
| <p>§ 2 Sondernutzung</p> <p>(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.</p> <p>(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.</p> | <p>§ 2 Sondernutzung</p> <p>(1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.</p> <p>(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.</p> |

| | |
|---|---|
| | (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird. |
| § 3 Zulassungspflicht (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt. (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte. (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. | § 3 Zulassungspflicht Erlaubnispflicht (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung Erlaubnis durch die Stadt. (2) Die Sondernutzung darf erst dann genehmigt ausgeübt werden, wenn sie bereits genehmigt ist. (3) Der Zulassung Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte. (4) Keiner neuen Zulassung Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Übergang ist innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen. |
| § 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen (1) Keiner Zulassung bedürfen: a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt. b) Versammlungen i.S. des Versammlungsgesetzes. (2) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend. | § 4 Zulassungsfreie Erlaubnisfreie Sondernutzungen (1) Keiner Zulassung Erlaubnis bedürfen: a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt. b) Versammlungen i.S. des Versammlungsgesetzes, c) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen |

| | |
|--|---|
| | <p>Antragsteller/Antragstellerinnen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.</p> <p>Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für zulassungsfreie erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 §§ 10 und 11 entsprechend.</p> |
| <p>§ 5 Verpflichteter</p> <p>(1) Verpflichteter i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.</p> <p>(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.</p> <p>(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.</p> | <p>§ 5 Verpflichteter/Verpflichtete</p> <p>(1) Verpflichteter/Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.</p> <p>(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem/der die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer/die Eigentümerin oder den/die dinglich Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte des Grundstücks.</p> <p>(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr/die Bauherrin und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.</p> |
| <p>§ 6 Zulassung</p> <p>(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.</p> <p>(2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.</p> <p>(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>§ 8 Erlaubniserteilung</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein</p> | <p>§ 6 ZulassungErlaubnis</p> <p>(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt eingereicht werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Plan, Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne ein Lageplan (Maßstab 1 : 1000)</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.</p> | <p>beizufügen.</p> <p>(4) Die Zulassung-Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.</p> <p>(5) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.</p> |
| <p>§ 7 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungvertrag)</p> <p>(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.</p> <p>Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:</p> <p>a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorger;</p> <p>b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;</p> <p>c) Sondernutzungen, die von der Deutschen Städtereklame GmbH ausgeübt werden,</p> <p>d) Sondernutzungen im Rahmen von Volksfesten, Bürgerfesten und Kirchweihen.</p> | <p>-ersatzlos gestrichen-</p> |
| <p>§ 9 Erlaubnisversagung</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,</p> <p>a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,</p> <p>b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,</p> <p>c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,</p> | <p>§ 7 Erlaubnisversagung-Versagung der Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,</p> <p>a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,</p> <p>b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,</p> <p>c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>d) für das Niederlassen sowie das Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <p>a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,</p> <p>b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,</p> <p>c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,</p> <p>d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,</p> <p>e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.</p> | <p>d) für das Niederlassen sowie das Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet beeinträchtigt wird. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen. Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen oder Verkaufskiosken und -ständen im Innenstadtbereich außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen. Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des der Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <p>a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,</p> <p>b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,</p> <p>c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,</p> <p>d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine/ihre Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,</p> <p>e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen</p> <p>(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.</p> | <p>neu § 8</p> |
| <p>§ 11 Beendigung der Sondernutzung</p> <p>(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.</p> <p>(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.</p> | <p>§ 9 Beendigung der Sondernutzung</p> <p>(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.</p> <p>(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer/die Sondernutzerin den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.</p> |
| <p>§ 12 Beseitigung von Anlagen Gegenständen</p> <p>(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.</p> | <p>§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen</p> <p>(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin die Sondernutzungsanlage und sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.</p> |

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Haftung

- (1) Der **Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin** ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/**Sie** haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/**die** Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen **sowie** der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er/**Sie** haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung **gegenüber der** Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/**Gesamt-schuldnerinnen** für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der **Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin** hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem **Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin** nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

| | |
|--|---|
| <p>§ 14 Gebühren- und Kostenersatz</p> <p>(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.</p> <p>(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.</p> | <p>§ 12 Gebühren und Kostenersatz</p> <p>(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) oder andere Anordnungen oder Verfügungen aufgrund dieser Satzung sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen - Kostensatzung - zu entrichten.</p> <p>(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.</p> |
| <p>§ 15 Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.</p> <p>(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.</p> | <p>neu § 13</p> |
| <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Neufassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.</p> | <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Neufassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.01.1981 i.d.F vom 05.12.2005 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.1981 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2005) außer Kraft.</p> |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungs- und
Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
30/028/2016/1

Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich Weihnachtsmarkt und Christbaummarkt

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderung der Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) (Entwurf vom 21.07.2016, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. In Nr. 4 Lit. b) der Anlage zur Marktsatzung ist geregelt, dass der **Weihnachtsmarkt** in der Zeit von Freitag vor dem 1. Advent bis 24. Dezember stattfindet bzw. wenn Heilig Abend auf einen Sonntag fällt der Markt bereits am 23.12 endet.

In Lit. c) sind die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werktags von 10.00 - 18.30 Uhr (donnerstags 10.00 – 20.30 Uhr), sonntags von 11.00 - 18.30 Uhr und am 24. Dezember von 10.00 - 14.00 Uhr festgelegt.

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 26.04.2012 und 19.02.2014 wurde bereits festgelegt, dass der Weihnachtsmarkt am Mittwoch vor dem 1. Advent beginnen soll und die Öffnungszeiten täglich bis 21:00 Uhr bzw. am 24.12. bis 14:00 Uhr sein sollen.

Von der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht wurde nunmehr eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeiten am Donnerstag, Freitag und Samstag bis 22:00 Uhr und ein Marktbeginn bereits am Montag vor dem 1. Advent vorgeschlagen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist für den Weihnachtsmarkt (Erlanger Waldweihnacht) die Ausweitung der Öffnungszeit am Samstag bis 22:00 Uhr, Bühnenprogramm bis 21:30 Uhr, möglich und auf Grund der großen Nachfrage sinnvoll.

Eine Verlängerung am Donnerstag und Freitag kann jedoch zum Schutz der Anwohner nicht befürwortet werden. Die Nachtruhe von mindestens acht Stunden wäre an diesen Tagen nicht gewährleistet, da der Marktaufbau am Freitag und Samstag um 6:00 Uhr beginnt. Die Arbeitsgemeinschaft wurde darüber informiert und es besteht Einvernehmen.

Die Weihnachtsmarktöffnung ab Montag vor dem 1. Advent wurde von der Verwaltung zunächst befürwortet. Im HFGA wurde jedoch mehrheitlich der Änderungsantrag begutachtet, den Weihnachtsmarkt nicht bereits am Montag, sondern (weiterhin) erst am Mittwoch vor dem ersten Advent beginnen zu lassen. Die im HFGA vorgelegte Änderungssatzung wurde für diese Stadtratsvorlage daher dahingehend geändert.

2. Die Beschicker des **Christbaummarktes** haben gewünscht, dass die Öffnungszeiten reduziert werden. Dies ist nachvollziehbar, da auf Grund der Dunkelheit das Christbaumangebot nur einge-

schränkt zu sehen bzw. am 24. Dezember ein Verkauf bis 12 Uhr ausreichend ist.
Nr. 5 Lit. c) der Anlage zur Marktsatzung soll daher dahingehend geändert werden, dass die Öffnungszeiten werktags von derzeit 8:30 – 18:30 Uhr auf 9:00 – 18:00 Uhr, sonntags von derzeit 11:00 – 18:30 Uhr auf 11:00 – 18:00 Uhr und am 24. Dezember von derzeit 8:30 – 14:00 Uhr auf 9:00 – 12:00 Uhr reduziert werden sollen.

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Entwurf der Änderungssatzung vom 21.07.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Änderung der Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen
(Marktsatzung) vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember
1978) geändert durch Satzung vom 05. Mai 1989 Amtsblatt Nr. 10 vom 18. Mai
1989)**

Art. 1

Die Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 b) und Nr. 4 c) werden wie folgt neu gefasst:

„b) Zeit:

Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem 1. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet.

c) Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 10:00 – 21:00 Uhr,
samstags von 10:00 – 22:00 Uhr (Ende des Bühnenprogramms um 21:30 Uhr),
sonntags von 11:00 – 21:00 Uhr,
24. Dezember von 10:00 – 14:00 Uhr.“

2. Nr. 5 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die Öffnungszeiten sind:

werktags von 9:00 –18:00 Uhr,
sonntags von 11:00 –18:00 Uhr,
24. Dezember von 9:00 –12:00 Uhr“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzende Unterlagen zu TOP 32 Stadtrat 28.07.2016 „Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung

- I. In der Sitzung des UVPA vom 19.07.2016 hat die Verwaltung ergänzende Unterlagen zugesagt.

Als Ergänzung erhalten Sie

- Stellungnahme „Hochwasserschutz Schwabach, Rad- und Fußwegführung; hier: Behandlung bei der Aufstellung des BP 344“
- Bäume an der Essenbacher Straße
 - Anfrage Frau Stadträtin Dr. Marenbach
 - Stellungnahme Landschaftsplaner
- Auszug aus dem Protokoll des Baukunstbeirat vom 21.07.2016

Hochwasserschutz Schwabach, Rad- und Fußwegeführung; hier: Behandlung bei der Aufstellung BP 344

- I. Im BP 344 wird ein Fuß- und Radweg entlang der Schwabach in Ost-West-Richtung festgesetzt. Im Zusammenhang mit den vom WWA Nürnberg geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Schwabach stellt sich die Frage, ob der Fuß-/Radweg nun realisiert werden kann/soll. Amt 61 wurde von Ref. VI gebeten, die Hintergründe, die zur Festsetzung des Wegs geführt haben, zu recherchieren.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 344 – Bayreuther Straße – war die Nutzungsaufgabe der Fa. Zucker an der Bayreuther Straße. Für die Nachnutzung (Wohnanlage und Hotel) wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt, der dem BP-Entwurf zugrunde lag. Der BP 344 überplant auch das nähere Umfeld. Der Bebauungsplan ist am 12.11.1992 in Kraft getreten.

In der Begründung zum Bebauungsplan unter „Ziele und Maßnahmen“ ausgeführt:

In Nord-Süd-Richtung durchquert ein übergeordneter Rad- und Fußweg das bebaute Gebiet. Er führt über die Bayreuther Straße zum Burgberg und im Süden über eine zu errichtende Brücke über die Schwabach. (...) In Ost-West-Richtung begleitet teilweise ein öffentlicher Fuß- und Radweg die Schwabach. Er wechselt die Schwabachseite über eine ebenfalls neu zu errichtende Brücke. Er schließt an an die Fuß- und Radwegeverbindungen im Regnitztal.

Im Aufstellungsverfahren zum BP 344 wurde die Thematik wie folgt behandelt:

| Datum, Gremium | Beschluss | Abstimmung |
|--|--|------------|
| 24.07.1987 Stadtrat | Im Bereich der Schwabach ist eine Trasse für die Schaffung eines separaten Fuß- und Radweges freizuhalten. | 44 : 1 |
| 03.12.1990 Naturschutzbeirat | Die geplante Wegeführung entlang der Schwabach soll entfallen, da der in Nord-Ost-Richtung zu erstellende Weg als ausreichend erscheint | Einstimmig |
| 02.07.1991 Verkehrs- und Planungsausschuß | <u>Öffentliche Auslegung</u> Anregung von Eigentümern Flst.Nr. 872/23 (Paulus): Anlage eines Fußwegs in geradliniger Verlängerung des Stichweges Bayreuther Straße (über den Nordwestteil der Spundwand hinweg) Abwägung: Die Anregungen widersprechen nicht den Planungszielen. Den Anregungen soll gefolgt werden. | 10 : 3 |
| 07.04.1992 Verkehrs- und Planungsausschuß | <u>Erneute öffentliche Auslegung</u> Anregung von Eigentümern Flst. 873 (Müller): Eine Grundstücksabtretung für den geplanten Fuß- und Radweg wird mit folgender Begründung abgelehnt: ... Für den Fortbestand des Geschäftes (Fischküche Nützel) wird jeder Quadratmeter Grundstücksfläche benötigt. Eine frühere Planung für einen Geh- und Radweg aus dem Jahr 1975 wurde aufgrund damals vorgebrachter Bedenken und Anregungen aufgegeben, die heute in gleicher Weise weiter gelten. Abwägung: Im Gegensatz zur Fuß- und Radwegeplanung aus dem Jahr 1975 mit einem Flächenbedarf von ca. 360 qm wird das Grundstück durch die jetzt vorliegende Planung mit ca. 130 qm weitausweniger belastet, zumal die bauliche Nutzung dadurch | Einstimmig |

nicht eingeschränkt wird. Bei der Abwägung des öffentlichen Belanges eines gesicherten Fuß- und Fahrradverkehrs mit den privaten Belangen des Eigentümers auf uneingeschränkte Grundstücksnutzung soll ersterem der Vorrang eingeräumt werden. Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.

28.04.1992

Erneute öffentliche Auslegung, zusätzliche Anregung

Einstimmig

Stadtrat

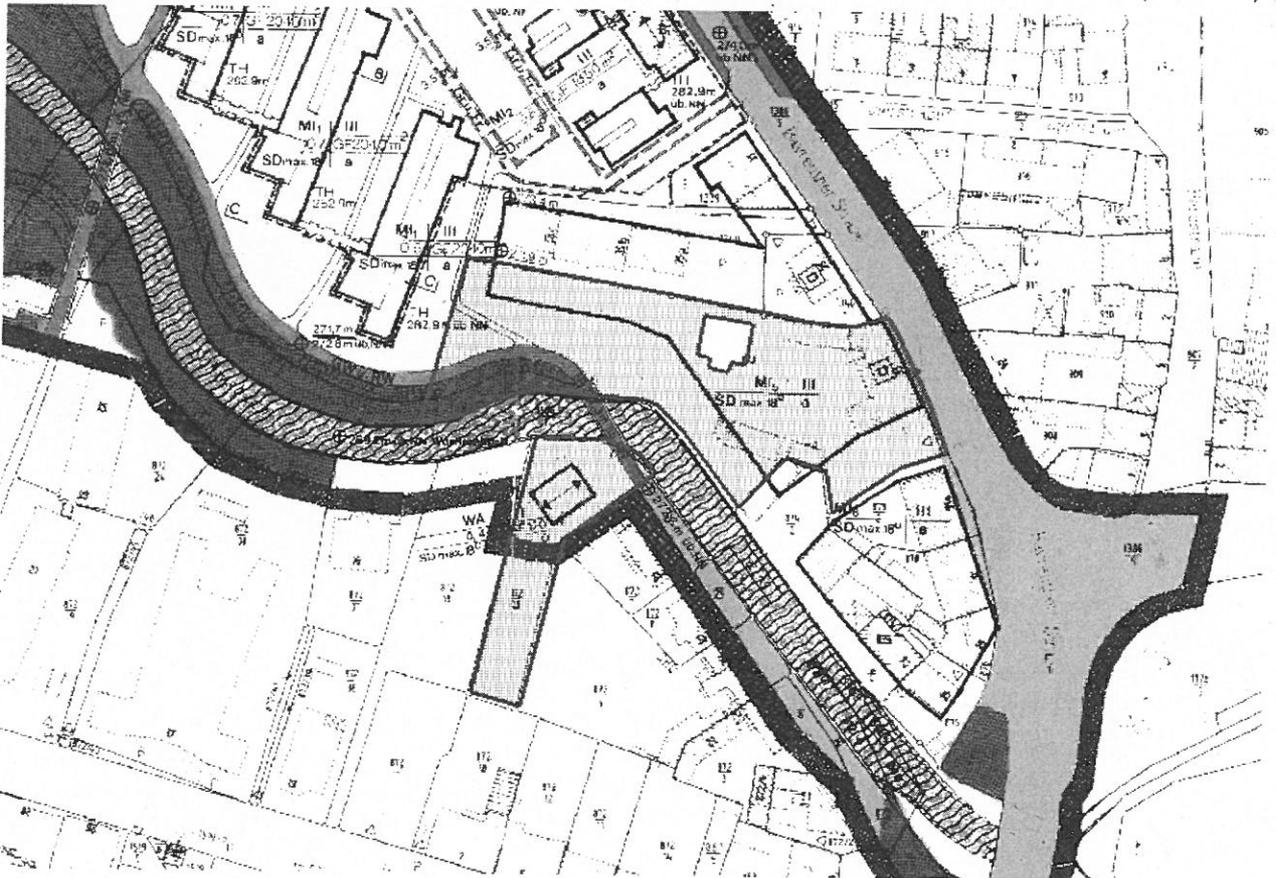
Anregung von Eigentümern Flst.Nr. 873 (Müller):

Es wird gefordert, daß der Fuß- und Radweg nicht über das Grundstück Müller geführt wird und daß kein Teil des Grundstücks als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird.

Abwägung:

Bezüglich des Fuß- und Radweges soll das vom Verkehrs- und Planungsausschuß am 7.4.1992 gefaßte Gutachten bestätigt werden, wonach an der Planung festgehalten wird.

Ausschnitt BP 344: Fuß- und Radweg mit Lage der Flst.Nrn. 872/23 (südlich) und 873 (nördlich)



- II. Über 611 und 61/A an Ref. VI z.K.
- III. Kopie <611.1> z.V.

611.1

i.A. Baudler

Hörnig Debora

Von: Weber Josef
Betreff: WG: Platz an der Eisdiele

Auszug aus Mail-Anfrage von Frau Dr. Marenbach an das Referat für Planen und Bauen

Hallo Herr Weber,

.....

Außerdem möchte ich Sie bitten, dass Sie die Untervariante (Baumerhalt) für "Platz an der Eisdiele" bitte bis zum Stadtrat vor-prüfen lassen.

Diese Alternative belässt den vorh. Baum, dieser Baum ist intakt und steht an der richtigen Stelle, er wirft Schatten auf die Treppe und macht städtebaulich etwas her .

Die Treppe erhält einen organischen Verlauf und verbreitert sich zum Ufer.

Sie beginnt weiter oberhalb und kann daher unten zwei breitere Stufen erhalten.

Nach Aussage von Fr. Rother und Hr. Geim müsste sie grundsätzlich möglich sein.

Kann der zweite Baum -direkt am Ufer- ggf. auch erhalten bleiben, Schatten ist an dieser Stelle fast das Wichtigste.

Vielen Dank und herzliche Grüße
Birgit Marenbach

Stellungnahme zu den Bäumen an der Essenbacher Brücke

Platz an der Eisdiele

Der Baum im Flussbett am Fuß der Ufermauer ist bei Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht zu halten. Er steht direkt an der Ufermauer (Flügelmauer der Essenbacher Brücke), die erhöht und angepasst werden muss, außerdem sind Anpassungen des Vorlandes notwendig, die in den Wurzelbereich des Baumes eingreifen.

Die Esche am Platz ist raumbildend, der Standort in der gepflasterten Platzfläche ist nicht optimal. Die Esche ist gegenüber Oberflächenverdichtungen empfindlich, dies macht sich am Standort in der Kronenverlichtung des Baumes bemerkbar. Eingriffe in den Wurzelbereich werden zu einer weiteren Schwächung des Baumes führen.

Eschen sind inzwischen massiv vom sogenannten Eschensterben, einen Pilzbefall, betroffen, weshalb Eschen aktuell nicht mehr neu gepflanzt werden.

Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume am Damm der Grünfläche

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit dem Bau der Hochwasserschutzmauer tiefe Fundamentgründung verbunden sind, von denen auch der Wurzelbereich der vorhandenen Bäume trotz angepasster Linienführung betroffen sein kann.

Nürnberg, 27. Juli 2016

Werner Geim

Landschaftsarchitekt

TOP 4

Gestaltung öffentlicher Freiräume im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach im Stadtgebiet von Erlangen

Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Architekt: Geim- Planungsgruppe Landschaft, Nürnberg

Das Vorhaben wurde in seinen technischen Voraussetzungen bereits im Gremium vorgestellt. Der Baukunstbeirat begrüßt sehr die Einschaltung eines Landschaftsarchitekten und die Ausarbeitung von alternativen Lösungsvorschlägen für die freiraumplanerische Integration der Maßnahmen in das Stadtbild. Die Auswirkungen der Eingriffe auf die Stadtgestalt sind groß, dementsprechend sollte für die Maßnahmen ein Gestaltungsleitmotiv gefunden werden.

Grünfläche an der Essenbacher Straße

Nach eingehender Diskussion kann der Baukunstbeirat kein ausreichendes Potential dafür erkennen durch eine relativ niedrige Mauer an der Gehsteigkante einen Richtung Wiesengrund orientierten kleinen Park zu entwickeln. Die notwendige Mauer leistet keinen Beitrag zum Schall- oder Sichtschutz und würde eher nicht einsehbare Räume ergeben. Daher wird empfohlen den Grünraum wie bisher möglichst unauffällig an den Straßenraum heranzuführen und mit einer Baumreihe an der Essenbacher Straße zu ergänzen. Dazu sollte die Mauer auf der Deichkrone soweit machbar in das landschaftliche Bild eingefügt und der Baumbestand weitgehend erhalten werden. Ein zusätzlicher Aufenthaltsplatz auf der Deichkrone wird als nicht unbedingt notwendig erachtet.

Platz an der Eisdielen

Die Aufenthaltsqualität mit Blick in die kanalisierte Schwabach und unter die Betonstraßenbrücke wird kontrovers diskutiert. Mehrheitlich sieht das Gremium dennoch die Möglichkeit einer Verbesserung des Freiraumangebots mit einem großzügig zum Wasser abgetreppten Platzes mit neu zu pflanzenden Bäumen. Es entstehen breite Sitzstufen und eine Terrasse an der Schwabach.

Plätze am Uferweg zum Klinikum

Die zusätzliche ca. 80cm hohe Mauer als Hochwasserschutz wird als durchgängiges Motiv entwickelt und formt sich an ihren Enden zu Sitzgelegenheiten auf. Die entstehenden kleinen Platzräume direkt am Fluss mit Ausblick auf den Talraum werden als gelungenes Element und Bereicherung der Situation gesehen.

Hochwasserschutz an der Haagstraße

Die Entwicklung einer Grünfläche und die Anböschung der Hochwasserschutzmauer nach Osten werden begrüßt.

Geh- und Radweg BP 344

Sofern an der Schwabach direkt eine zusätzliche Wegführung vorgenommen werden sollte wird deren Trassierung auf der Dammkrone im möglichst landschaftlichen Bereich präferiert da hier mehr Aufenthaltsqualitäten als im befestigten Kanalbett angeboten werden. Die Linienführung im östlichen Bereich Richtung Bayreuther Straße ist für den Baukunstbeirat dabei irrelevant. Letztendlich stellt der Geh- und Radweg ein Zusatzangebot dar und keine notwendige wichtige Verbindung.

Insgesamt könnte das Leitmotiv in der variierenden Gestaltung der Mauern, deren aufweiten, abschwenken oder ausbilden von Sitz- und Bepflanzungsmöglichkeiten gefunden werden.

Erlangen, den 22.07.2016
Der Baukunstbeirat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/143/2016

Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
III, 30, ESTW

I. Antrag

1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen unter Ziffer II.2 besteht Einverständnis.
2. Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, für die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2016 als Aktionärsvertreter folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) Das Aufsichtsratsmitglied Herr Helmut Wening und das Ersatzmitglied Herr Harald Bußmann werden zum 31. Juli 2016 abberufen.
 - b) Frau Susanne Lender-Cassens wird vom 1. August 2016 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied berufen. Zeitgleich wird für Frau Lender-Cassens als Ersatzmitglied Frau Bianca Fuchs berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Herrn Helmut Wening aus dem Stadtrat ist die Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste Stadtratsfraktion schlägt folgende Änderungen ab 01.08.2016 vor:

| | | |
|--------------------|--------------------|---------------------------------|
| Ältestenrat | weitere Vertretung | Wening Tim |
| HFPA | weitere Vertretung | Wening Tim |
| UVPA | weitere Vertretung | Wening Tim |
| BWA | Vorsitz | Marenbach Dr. Birgit |
| | Mitglied | Bailey Julia |
| | weitere Vertretung | Wening Tim |
| KFA | 1. Vertretung | Wening Tim |
| BildungsA | 1. Stellv. Vorsitz | Herzberger-Fofana Dr. Pierrette |
| | Mitglied | Wening Tim |
| | 1. Vertretung | Marenbach Dr. Birgit |

| | | |
|---|--|---|
| RevisionsA | Mitglied 2. Stellv. Vorsitz weitere Vertretung | Wening Tim Wening Tim Bailey Julia |
| SportA | Mitglied 1. Vertretung weitere Vertretung | Herzberger-Fofana Dr. Pierrette Marenbach Dr. Birgit Wening Tim |
| SGA | Mitglied 1. Vertretung | Wening Tim Herzberger-Fofana Dr. Pierrette |
| JHA | 1. Stellvertretung | Wening Tim |
| SeniorenB | Vertretung | Winkler Wolfgang |
| AR ESTW | Mitglied Ersatzmitglied | Lender-Cassens Susanne Fuchs Bianca |
| Betreuungsstadtrat für Dechsendorf | | Wening Tim |

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Der Wechsel im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG erfolgt durch Abberufung gemäß § 103 Aktiengesetz. Die neu benannten Aktionärsvertreter/innen werden für den Zeitraum vom 1.8.2016 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, gewählt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/145/2016

Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Mit der Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durch die SPD-Stadtratsfraktion besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretungen der SPD-Stadtratsfraktion im Jugendhilfeausschuss sollen durch die Benennung weiterer Vertreter/innen ergänzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die SPD-Stadtratsfraktion benennt folgende weitere Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss:

Christian, Anette
Goldenstein, Dirk
Lanig Ursula
Niclas, Gisela
Ortega Lleras, José Luis
Pfister, Barbara
Richter, Dr. Andreas
Schulz, Norbert
Thaler, Robert
Traub-Eichhorn, Felizitas
Vogel, Wolfgang

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
 - (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
 - (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
 - (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
 - (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

Elternschaft Kindergarten Kriegenbrunner Fröschla

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag auf eine Fragestunde zum Erlanger Stadtrat am 28.07.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

in der GS Frauenaaurach werden ca. 175 Schüler unterrichtet. Für 55 Kinder steht im Kinderhaus Löwenzahn ein Hortplatz zur Verfügung. 86 Kinder werden in der Mittagseinrichtung der Schule betreut. Aufgrund der fehlenden Ferienbetreuung ist die in den schulischen Räumen angebotene Mittagsbetreuung nur eine unzureichende Alternative zum Hortangebot. Der Bedarf an Kinderbetreuung im Anschluss an den regulären Schulunterricht als auch während der Ferienzeiten ist enorm. In Anbetracht des steigenden Wohnbedarfs und der damit verbundenen Nachverdichtung erschließungswürdiger Flächen, ist mittel- bis langfristig auch im Stadtrand Frauenaaurach, Kriegenbrunn, Hüttendorf, Schallershof und Neuses mit einer steigenden Nachfrage an Hortplätzen zu rechnen.

Zum Schuljahr 2016/2017 erhöht sich die Anzahl der in der schulischen Mittagsbetreuung untergebrachten Kinder weiter. Die räumlichen und personellen Kapazitäten sind bereits jetzt ausgeschöpft. Vor allem beim Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung ist nicht mehr ausreichend Platz. Überdies fehlt, wie vor genannt, die Ferienbetreuung. Gerade im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es unabdingbar, dass für alle Kinder ein Betreuungszeitfenster bis weit in die Nachmittagsstunden zur Verfügung steht. Insbesondere während der Schulferienzeiten benötigen berufstätige Elternpaare eine wohnortnahe, verlässliche, kompetente Betreuung ihrer Kinder. Aktuell haben aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten im Hortbereich des Kinderhauses Löwenzahn vor allem Kinder ab der 2. Jahrgangsstufe (ohne Geschwisterkindbonus) und aus den benachbarten Sprengelgemeinden Kriegenbrunn, Hüttendorf, Schallershof und Neuses das Nachsehen, einen der begehrten Plätze zu ergattern.

Der Elternbeirat der GS Frauenaaurach und die Elternschaft des Kindergartens Kriegenbrunner Fröschla sehen es als dringend notwendig an, im Schulsprengel der Grundschule Frauenaaurach neue Hortplätze zu schaffen. Die fehlenden Räumlichkeiten können ggf. durch eine Interimslösung mittels bereitgestellter Container auf dem Gelände des Kindergartens Kriegenbrunn gestellt werden. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheiten beantragen wir das Problem zeitnah in der nächsten Stadtratssitzung am 28.07.2016 zu diskutieren und stellen hierzu folgende Fragen:

- **Wie sieht die kinder- und familienfreundliche Stadt Erlangen den Mehrbedarf an Hortplätzen in den westlichen Ortsteilen Frauenaaurach, Kriegenbrunn, Hüttendorf, Schallershof und Neuses?**
- **Mit welchen Maßnahmen und bis wann können ausreichende Hortplätze geschaffen werden?**

Verbunden mit der Hoffnung auf eine positive Entscheidung verbleiben wir, im Namen der gesamten Elternschaft,

mit freundlichen Grüßen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 27.07.2016
 Antragsnr.: 084/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: VI
 mit Referat:



Erlangen, den 27.7.2016

Antrag: Verkäufe von Geschäftsgrundstücken rückabwickeln für Wohnungsbau

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

A. Zum Stadtrat am 28.7.2016 stellen wir die Anfrage:

1. Trifft es zu, dass in mindestens einem Fall ein Grundstück des Stadtteils Röthelheimpark mit einer Baupflicht mit Fristsetzung verkauft wurde, und dass diese Frist seit über einem Jahr abgelaufen ist ?
2. Welche Grundfläche ist in Summe betroffen ?
3. Was plant die Verwaltung hier zu tun – wie können solche Flächen für Wohnungsbau nutzbar gemacht werden ?

Wir bitten um allgemeine Beantwortung in öffentlicher und konkrete Beantwortung in nichtöffentlicher Sitzung.

B. Wir stellen wir den Antrag:

Grundstücksverkäufe, in denen eine Baupflicht mit Fristsetzung vereinbart wurde, werden rückabgewickelt, wenn die vereinbarte Frist länger als ein Jahr überschritten wurde. Ausnahmen benötigen eine Genehmigung des UVPA. Die wieder erlangten Grundstücke werden für den Wohnungsbau genutzt. Es wird sicher gestellt, dass 50% der dieser Wohnungen als sozial geförderte Wohnungen errichtet werden.

Begründung:

Die Baupflicht mit Fristsetzung soll die Nutzung der knappen bebaubaren Grundstücke sichern. Wenn ein Bauherr nun durch Nichtstun vom vereinbarten Bau Abstand nimmt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Grundstücksverkaufs.

Die Stadt kann und sollte den Kaufvertrag rückabwickeln und auf den solchen Grundstücken Wohnungen bauen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Tischauflagen -öffentlich- | 1 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 11.8 Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses am Dechsendorfer Weiher | |
| Mitteilung zur Kenntnis 41/029/2016 | 2 |
| Planskizze Strom Dechsendorfer Weiher 41/029/2016 | 4 |
| TOP Ö 11.9 Wettbewerb Zukunftsstadt | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13/132/2016 | 5 |
| TOP Ö 11.10 Veranstaltung Deine Stadt und Du 23./24. September 2016 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 31/110/2016 | 6 |
| TOP Ö 14 Einführung von Stadtteilbeiräten hier: Grundsatzbeschluss | |
| Anlage 5 Zeitliche Reihenfolge der Einführung 13/127/2016 | 8 |
| TOP Ö 22 Neuerlass der Sondernutzungssatzung | |
| Beschlussvorlage 30/023/2016/1 | 9 |
| Anlage 1_21.07.2016_Entwurf_SoNuSa 30/023/2016/1 | 13 |
| Anlage 2_Lageplan_Sondernutzungssatzung_Geltungsbereich Innenstadt 30 | 17 |
| Anlage 3_Synoptische_Darstellung_SoNuSa 30/023/2016/1 | 18 |
| TOP Ö 25 Änderung der Anlage zur Marktsatzung bezüglich Weihnachtsmarkt und Chr | |
| Beschlussvorlage 30/028/2016/1 | 26 |
| Anlage_Änderung_Marktsatzung 30/028/2016/1 | 28 |
| TOP Ö 32 Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der Maßna | |
| Ergänzende Unterlagen Stadtrat 611/128/2016 | 29 |
| TOP Ö 37 Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch | |
| Beschlussvorlage 13-2/143/2016 | 35 |
| TOP Ö 37.1 Benennung weiterer Vertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss durc | |
| Beschlussvorlage 13-2/145/2016 | 37 |
| TOP Ö 37.2 Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat; | |
| Anlage 1: Auszug aus der Geschäftsordnung zu § 37 Bürgerfragestunde T | 39 |
| Anlage 2: Antrag Bürgerfragestunde TOP | 40 |
| TOP Ö 38 Anfragen | |
| Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke TOP | 41 |
| Inhaltsverzeichnis | 42 |